

**Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen  
Versorgung  
(Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)**

- PSG II – Änderungen und Umstellungen in der Pflegepraxis
- Auswirkungen auf ambulante und stationäre Einrichtungen

Info Kreispflegekonferenz  
Lahn-Dill-Kreis  
am 10.03.2016

Petra Brodowski

## **Auswirkungen des gegenwärtigen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**

- Pflegebedürftigkeitsbegriff hat gesellschaftliches und sozialpolitisches Verständnis von (professioneller) Pflege geprägt.
- Verrichtungsbezug pflegerischer Leistungen realitätsbildend z.B. in Leistungskomplexen für die ambulante Pflege.
- Präventive, rehabilitative, beratende und edukative sowie prozesssteuernde Interventionen darin nicht erkennbar.
- Gefahr der Diskrepanz zwischen Bedarfslagen und vorhandenem pflegerischen Versorgungsangebot.

## **Was ist der Neue Pflegebedürftigkeitsbegriff?**

Direkte Folgen der Einführung des Neuen  
Pflegebedürftigkeitsbegriffs:

- (Neu-) Definition der Zugangsberechtigung zu Leistungen zur Pflegeversicherung
- auch Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen und keinem oder (bisher) zu geringem somatisch begründeten Pflegebedarf erhalten Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung
- es gibt ein neues Verfahren zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit

## Stärkung der Selbstständigkeit

- Paradigmenwechsel in der Begutachtung!
- Paradigmenwechsel in der Pflege?
  - ❖ fachlich nicht neu, aber praktisch umgesetzt?
  - ❖ Rückbesinnung auf Fachlichkeit
    - in Kombination mit dem neuen Strukturmodell
    - zukünftige Pflegeberichterstattung über Ergebnisindikatoren
    - zukünftig bzgl. 113c SGB XI ?

## Leistungsgestaltung

- Direkte Folgen der Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf die Leistungsgestaltung:
  - keine!
  - aber: Leistungsverbesserung für Pflegebedürftige
    - Leistungserweiterungen und -erhöhungen bereits im PSG I und PNG (Vorziehleistungen)
    - andere Zugänge und andere Leistungshöhen durch PSG II

## Leistungsgestaltung

- Unterschiede ambulant vs. stationär:
  - ambulant:
    - mehr Menschen erhalten Leistung der PV
    - „neuer“ Pflegegrad I
    - Anhebung der Leistungsbeträge und „höhere Einstufung“\*
  - vollstationär:
    - teilweise Absenkung der Leistungsbeträge, außer bei Härtefällen und am stärksten bei bisheriger Pflegestufe I ohne kognitive Einschränkungen\*
    - Einrichtungseinheitliche Eigenanteile \*

\* Nicht kausal dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff geschuldet

## Leistungen für den stationären Bereich

Leistung nach § 43 SGB XI pro Monat	bis 31.12.16	Leistung nach § 43 SGB XI pro Monat	ab 01.01.17	Differenz stationär 2017 zu 2016	ambulante Pflegesachleistung § 36 ab 01.01.17
Pflegestufe 0/ § 45a	231 €	Pflegegrad 1	<b>125 €</b>	<b>-106 €</b>	
Pflegestufe 1	1.064 €	Pflegegrad 2	<b>770 €</b>	<b>-294 €</b>	689 €
Pflegestufe 2	1.330 €	Pflegegrad 3	<b>1.262 €</b>	<b>-68 €</b>	1.298 €
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4	<b>1.775 €</b>	+163 €	1.612 €
Pflegestufe 3+	1.995 €	Pflegegrad 5	<b>2.005 €</b>	+10 €	1.995 €

# **Leistungen ambulanter Bereich für Personen ohne \*eingeschränkte Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI**

<b>Sachleistung nach § 36 SGB XI pro Monat ohne *EA</b>	<b>bis 31.12.16</b>	<b>Sachleistung nach § 36 SGB XI pro Monat</b>	<b>ab 01.01.17</b>	<b>Differenz ambulant 2017 zu 2016</b>
Pflegestufe 0	0 €	Pflegegrad 1	<b>125 €</b>	+125 €
Pflegestufe 1	468 €	Pflegegrad 2	<b>689 €</b>	+ 221 €
Pflegestufe 2	1.144 €	Pflegegrad 3	<b>1.298 €</b>	+154 €
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4	<b>1.612 €</b>	0 €
Pflegestufe 3+	1.995 €	Pflegegrad 5	<b>1.995 €</b>	0 €

## **Leistungen ambulanter Bereich für Personen mit \*eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI) Leistungsgleichheit durch PNG/PSG I (Vorziehleistungen)**

<b>Sachleistung nach § 36 SGB XI, § 123 SGB XI + *EA pro Monat</b>	<b>bis 31.12.16</b>	<b>Sachleistung nach § 36 SGB XI pro Monat</b>	<b>ab 01.01.17</b>	<b>Differenz ambulant 2017 zu 2016</b>
Pflegestufe 0	231 €	Pflegegrad 1	<b>125 €</b>	<b>-106 €* </b>
Pflegestufe 1	689 €	Pflegegrad 2	<b>689 €</b>	0 €
Pflegestufe 2	1.298 €	Pflegegrad 3	<b>1.298 €</b>	0 €
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4	<b>1.612 €</b>	0 €
Pflegestufe 3+	1.995 €	Pflegegrad 5	<b>1.995 €</b>	0 €

\*Einstufungskriterien für Pflegegrad 1 gering, daher werden künftig mehr Personen eingestuft

# Leistungen ambulanter Bereich (Pflegegeld)

<b>Pflegegeld nach § 37 SGB XI pro Monat</b>	<b>bis 31.12.16 ohne EA* mit EA*</b>	<b>§ 45 b SGB XI ohne EA* mit EA*</b>	<b>Pflegegeld nach § 37 SGB XI pro Monat</b>	<b>ab 01.01.17</b>	<b>§ 45 b SGB XI Entlastungsbetrag</b>
Pflegestufe 0	0 €/123 €	*0 € /104 € /208 €	Pflegegrad 1	<b>0 €</b>	<b>125 €</b>
Pflegestufe 1	244 €/316 €	*104 € /208 €	Pflegegrad 2	<b>316 €</b>	<b>125 €</b>
Pflegestufe 2	458 €/545 €	*104 € /208 €	Pflegegrad 3	<b>545 €</b>	<b>125 €</b>
Pflegestufe 3	728 €	*104 € /208 €	Pflegegrad 4	<b>728 €</b>	<b>125 €</b>
Pflegestufe 3+	728 €	*104 € / 208 €	Pflegegrad 5	<b>901 €</b>	<b>125 €</b>

\*eingeschränkte Alltagskompetenz

\*alle pflegebedürftigen Personen ohne EA der Pflegestufen 1-3 erhalten 104 € monatlich

## Leistungsgestaltung

- Indirekte Folgen der Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf die Leistungsgestaltung:
  - ambulant:
    - Pflegebedürftige haben mehr Geld, um einzukaufen
    - Pflegegrad I
  - vollstationär:
    - Vollversorgung bleibt Vollversorgung, evtl. mit weniger Geld nach Auslaufen der Besitzstandschutzregelung

## ■ § 43 Absatz 2 Satz 1 n. F.

**(2) Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.**

## ■ bisher:

Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

## ■ Begründung zu § 43 Absatz 2 Satz 1 n. F.

Im Rahmen der vollstationären Pflege ist von der Einrichtung eine umfassende Versorgung zu gewährleisten. Dies spiegelt sich bereits im bisher geltenden Leistungsrecht zumindest insoweit wider, als von der Pflegeversicherung im Rahmen der Leistungsbeträge die Aufwendungen für Grundpflege und auch für soziale Betreuung zu tragen waren.

■ Vor diesem Hintergrund erfordert der Neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der neben den somatisch bedingten Einschränkungen nunmehr auch die kognitiv bedingten Einschränkungen der Selbstständigkeit besser als bisher berücksichtigt, für die leistungsrechtliche Beschreibung und Einordnung vollstationär zu erbringender Sachleistungen der Pflegeversicherung **keine grundsätzliche Neuorientierung, sondern vor allem eine begriffliche Klarstellung.**

→ weiterhin keine Verankerung der Behandlungspflege in der Finanzverantwortung des SGB V

# Diskrepanz

Zwischen politischen Aussagen :

Alle pflegebedürftigen Menschen sollen mehr Leistungen erhalten...

und den gesetzlichen Regelungen - Absenkung der Leistungsbeträge stationär (Pflegestufe/-grad 2 und 3)

- Aber: leistungsrechtliche Umsetzung des Vorrangs ambulanter Pflege

### Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI neu)

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- Weiterhin gilt: Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

## Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI neu)

- Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen, die sich auf die in den Bereichen angegebenen Aktivitäten und Fähigkeiten beziehen:
  1. Mobilität:
  2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
  3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
  4. Selbstversorgung
  5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
  6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

## Unterschiede

- Bisher stehen die somatischen Verrichtungen des täglichen Lebens im Mittelpunkt
- Pflegebegriff ist somatisch ausgerichtet
  - Begriffe: volle Übernahme, teilweise Übernahme, Anleitung und Beaufsichtigung
- Fiktion von durchschnittlicher häuslicher Wohnsituation
- Maßstab ist, wie lange braucht eine Laienpflegekraft für die Verrichtungen
- Kein pflegefachlich/pflegewissenschaftlich begründetes Begutachtungsinstrument

## Unterschiede

<b>Bisher</b>	<b>• Zukünftig</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Körperpflege/Ausscheidung</li><li>• Ernährung</li><li>• Mobilität</li><li>• Haushaltsführung</li></ul> <p><b>+ Verfahren zum Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mobilität (1)</li><li>• Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2)</li><li>• Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3)</li><li>• Selbstversorgung (4)</li><li>• Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5)</li><li>• Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6)</li><li>• Außerhäusliche Aktivitäten (7)</li><li>• Haushaltsführung (8)</li></ul>

- **Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad**
- Das Begutachtungsinstrument ist in 6 Module gegliedert
  1. Mobilität
  2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
  3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
  4. Selbstversorgung,
  5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
  6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- **Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad**
- Der Grad der Selbständigkeit (bzw. die Beeinträchtigung von Funktionen und Aktivitäten) wird für jeden der 6 Lebensbereiche (Module) separat erhoben (Manual).
- In den Modulen sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten (Merkmale, Items, Kriterien) ausgewählt, die die Selbständigkeit oder Fähigkeiten beeinflussen.

## **Bewertung der Selbständigkeit**

1. Selbständigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen zu können.
2. Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln durchführen kann

### **Ausprägungen:**

- **0 = selbständig**
- **1 = überwiegend selbständig**
- **2 = überwiegend unselbständig**
- **3 = unselbständig.**

Ziffer	Kriterien	selbstän- dig	überwie- gend selb- ständig	überwiegend unselbstän- dig	unselbstän- dig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbe- reichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

- Zentrale Aspekte der Mobilität im innerhäuslichen Bereich
- Hier geht es ausschließlich um die motorischen Fähigkeiten eines Menschen, sich fortzubewegen

## **Mobilität – Bewertung der Selbständigkeit (Manual)**

### **1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs**

- Sich innerhalb einer Wohnung oder im Wohnbereich einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher bewegen, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Stock, Rollator, Rollstuhl, Gegenstand).
- Als Anhaltsgröße für übliche Gehstrecken innerhalb einer Wohnung werden mindestens 8 m festgelegt.
- Die Fähigkeiten zur räumlichen Orientierung und zum Treppensteigen sind an anderer Stelle zu berücksichtigen.
- Keine Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation

## **Mobilität – Bewertung der Selbständigkeit (Manual)**

### **1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs**

- **Selbständig:** Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen.
- **Überwiegend selbständig:** Die Person kann die Aktivität überwiegend selbständig durchführen. Personelle Hilfe ist beispielsweise erforderlich im Sinne von Bereitstellen von Hilfsmitteln (Rollator, Gehstock, Rollstuhl), Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichem Stützen/Unterhaken.
- **Überwiegend unselbständig:** Gehen in der Wohnung ist nur mit Stützung oder Festhalten der Person möglich.
- **Unselbständig:** Die Person muss getragen oder im Rollstuhl geschoben werden.

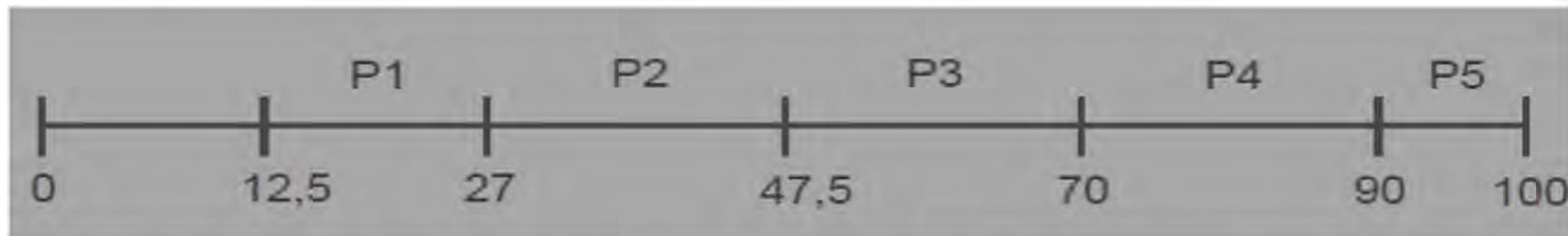
## Module und deren Gewichtung

Module und deren Gewichtung	
1. Mobilität	10
<b>2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten</b> <b>3. Verhaltensweisen und deren Problemlagen</b>	<b>15</b>
4. Selbstversorgung	40
5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen	20
<b>6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte</b>	<b>15</b>

## 5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

**Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich anhand des mit dem Begutachtungsinstrument ermittelten Gesamtpunktwerts:**

- PG 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte)
- PG 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte)
- PG 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte)
- PG 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (70 bis unter 90 Gesamtpunkte)
- PG 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Gesamtpunkte).



- Im Rahmen der Begutachtung wird der Rehabilitationsbedarf geprüft:
  - Notwendigkeit medizinischer oder geriatrischer Rehabilitation
  - Ziele der Rehabilitation
  - Empfehlungen einer Leistung
  - Ggf. weitere Beratung zur verhaltensbezogenen Primärprävention (n. § 20 (5) SGB V)
  
- Ziele:
  - Reduktion von Hürden zur Nutzung von Reha-Maßnahmen
  - Stärkung des Grundsatzes Rehabilitation vor Pflege
  - Stärkere Präventions- und Rehabilitationsorientierung bei und vor der Leistungserbringung.
  - Unterstützung bei Entscheidungsfindung zur Abklärung der Rehabilitationsbedürftigkeit/-fähigkeit.

# Neue Leistungen im Überblick ab 01.01.2017

	Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) in € pro Monat	Pflegegeld (§ 37 SGB XI) in € pro Monat	Leistungen nach § 41 in € pro Monat	Leistungen nach § 45b in € pro Monat	Verhinderungspflege n. § 39 GB XI / in € pro Jahr	Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in € pro Jahr/	Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1	--	----	---	<u>125</u>			125
Pflegegrad 2	689	316	689	125	1.612	1.612	770
Pflegegrad 3	1.298	545	1.298	125	1.612	1.612	1.262
Pflegegrad 4	1.612	728	1.612	125	1.612	1.612	1.775
Pflegegrad 5	1.995	901	1.995	125	1.612.	1.612.	2.005

## **Aufhebung der Ermittlung der Erhebung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (§ 45a)**

- Wegfall von § 45a und des Verfahrens zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
- → Ein Verfahren zur Ermittlung des Pflegegrades

## Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade

- Nach § 140 SGB XI werden die Pflegestufen durch die Kassen zum 01.01.2017 den Pflegegraden zugeordnet.
- Dabei spielt die Einstufung nach § 45a SGB XI (eingeschränkte Alltagskompetenz EA) eine entscheidende Rolle.
- Bewohner mit EA machen eine doppelten Stufensprung.

## Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade

Pflegestufe	PEA	Bewohner		Pflegegrad	Bewohner
Stufe 0	ohne PEA	0		Pflegegrad 1	0
	mit PEA	4		Pflegegrad 2	14
Stufe 1	ohne PEA	10			
	mit PEA	14		Pflegegrad 3	23
Stufe 2	ohne PEA	9			
	mit PEA	15		Pflegegrad 4	24
Stufe 3	ohne PA	9			
	mit PEA	8		Pflegegrad 5	10
Stufe 3 Härtefall	ohne PEA	1			
	mit PEA	1			
Gesamt		71			71

## § 28a SGB XI neu Leistungen bei Pflegegrad 1

- Pflegeberatung gemäß der §§ 7a und 7b,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß § 40 Absatz 4,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43b,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45.

## § 28a SGB XI neu Leistungen bei Pflegegrad 1

- Zudem gewährt die Pflegeversicherung den Entlastungsbetrag gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 125 Euro monatlich (häusliche Pflege)
- Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, gewährt die Pflegeversicherung gemäß § 43 Absatz 3 einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.“
- Anmerkung:  
neue Zielgruppe

- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe)
- Integration der häuslichen Betreuung aus § 124 SGB XI in § 36 SGB XI pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind eine gleichberechtigte Leistung
- Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen oder Fähigkeitsstörungen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern.

- Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe ist auch die **pflegefachliche Anleitung von** Pflegebedürftigen und **Pflegepersonen**
- ❖ Paradigmenwechsel:
- Bisher Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung umfassen Hilfeleistungen bei den Verrichtungen in den Bereichen Körperpflege/ Ausscheidung, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung

## Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) (2)

- Anspruch umfasst **pflegerische Maßnahmen** in den Bereichen:
  - ✓ Mobilität,
  - ✓ kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
  - ✓ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
  - ✓ Selbstversorgung,
  - ✓ Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
  - ✓ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.
- Anstatt hauswirtschaftlicher Versorgung nun Hilfen bei der Haushaltsführung

**Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung

- Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von bis zu **125 Euro monatlich**.
- Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger/vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

- Er dient der **Erstattung von Aufwendungen**, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von
  1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
  2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
  3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
  4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Die mit dem PSG I erfolgte Unterteilung in niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (§ 45c Abs. 3 und 3a) wird zusammengefasst unter dem neuen Oberbegriff der „Angebote zur Unterstützung im Alltag“

Die niedrigschwelligen Angebote umfassen zukünftig drei Typen:

1. **Betreuungsangebote:**

Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen

2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden: Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen/ vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen
3. Angebote zur Entlastung im Alltag:  
Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen

## **Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten:**

- die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung,
- eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung,
- Unterstützungsleistungen für Angehörige/vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags
- die Erbringung von Dienstleistungen,
- organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen

- Angebote zur Unterstützung im Alltag verfügen über ein Konzept mit Angaben zur Qualitätssicherung,.....
- Anerkennung nach Landesrecht: Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu regeln (Abs. 3) → Überarbeitungen der Landesverordnungen
- Kostenerstattungsleistungen

## § 43 SGB XI - Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege

	<b>ab 01.01.2017</b>
	<b>Leistung nach § 43 SGB XI in € pro Monat</b>
<b>Pflegegrad 1</b>	<b>125</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	<b>770</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>1.262</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>1.775</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>2.005</b>

## § 43 SGB XI - Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege

- (1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.
- (2) Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die **pflegebedingten Aufwendungen** einschließlich der Aufwendungen **für Betreuung** und die Aufwendungen für Leistungen der **medizinischen Behandlungspflege**.

## § 43 SGB XI - Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege

- (3) Wählen Pflegebedürftige **des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege**, erhalten sie für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Aufwendungen einen **Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich**.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim werden die Leistungen für vollstationäre Pflege erbracht, solange die Voraussetzungen des § 87a Abs. 1 Satz 5 und 6 vorliegen.

- **Rechtsanspruch des Versicherten**
- Aufnahme eines **neuen § 43b** Inhalt der Leistung **Zusätzliche Betreuung** und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- „Pflegerbedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe der §§ 84 Absatz 8 und 85 Absatz 8 Anspruch auf **zusätzliche Betreuung und Aktivierung**, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.“

## Inhalte des § 87b SGB XI

- Die Leistung muss ins SGB XII aufgenommen werden/  
Änderung in § 61 SGB XII (Hilfe zur Pflege) ist  
erforderlich, damit das Problem der Nichtversicherten  
geklärt werden kann
- Regelungen zur Betreuungskräfte richtlinie wurden  
unverändert in den neuen „§ 53c Richtlinien zur  
Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher  
Betreuungskräfte“ übernommen.

## Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI

- Die zusätzlichen Betreuungsleistungen bleiben mit allen Rahmenbedingungen erhalten und sind jetzt in § 43b SGB XI geregelt
- Die Anforderungen sollen in den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI aufgenommen werden. Damit kann die hessische Rahmenvereinbarung nach § 87 b SGB XI entfallen.
- Alle stationären Einrichtungen müssen ab dem 01.01.2017 zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI anbieten.
- Die zusätzliche Betreuungsleistungen werden ausschließlich von den Kassen finanziert und sind wie bisher gesondert zu vereinbaren.
- Der Personalschlüssel bleibt bei 1:20

## Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI

- Da zum 01.01.2015 im Rahmen des PSG I alle Heimbewohner zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI erhielten, war ab diesem Zeitpunkt i.d.R. in den Bescheiden zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit die Einstufung nach § 45 a SGB XI nicht mehr genannt.
- In den Gutachten, die bei den Kassen vorliegen, ist die Einstufung nach § 45a SGB XI aber nach wie vor vermerkt.

## Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI

- Die individuelle Einstufung der Bewohner nach § 45a SGB XI (eingeschränkte Alltagskompetenz EA) muss für jede Einrichtung vor dem 01.01.2017 geklärt sein.
- Für alle Überleitungsrechnungen muss die korrekte EA Einstufung aller Heimbewohner vorliegen.

- Hauptaugenmerk des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs richtet sich darauf, die **Potentiale** eines Menschen **stärker in den Blick** zu nehmen, seine **Selbstständigkeit** und **Teilhabefähigkeit** sowie die ihn **unterstützenden Strukturen** zu stärken.
  
- Bezugspunkte sind daher vorrangig die Selbstständigkeit bei:
  - ⇒ Aktivitäten im Lebensalltag
  - ⇒ bei der Krankheitsbewältigung
  - ⇒ bei der Gestaltung von Lebensbereichen
  - ⇒ der Teilnahme am Gemeinschaftsleben

Die Prämisse der „aktivierenden Pflege“ wird auch im PSG-2 aufrechterhalten.

- **Grundsatz: „Aktivierende Pflege“ (§ 11 SGB XI)**

- Adressiert als **Mitwirkungspflicht** an die Versicherten (§ 6 (2)) und als **Verpflichtung** an die professionelle Pflege (§ 11 (1)).

## Interpretation zum Begriff **Selbstständigkeit**:

- Bezogen auf das Begriffsverständnis ist Selbstständigkeit i. S. von Eigen- und Selbstverantwortlichkeit, Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu verstehen.
- In diesem Sinne sind Hilfen auszurichten.

Notwendige Hilfen für Pflegebedürftige sind inhaltlich so zu gestalten,

- dass körperliche, kognitive oder psychische **Beeinträchtigungen oder** gesundheitlich bedingte **Belastungen** oder **Anforderungen besser kompensiert** oder **bewältigt** werden können und somit die Selbstständigkeit gestärkt wird.

- Konsequenzen der Neudefinition für den Leistungscharakter:
  - Es entsteht der Anspruch professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen i. S. von "**Selbstständigkeitsförderung**" zu gestalten.
  - *Edukation*: Anleitung und Motivation,
  - Wenn dies nicht gelingt, dann Unterstützung bzw. Übernahme.
    - **Patientenedukation** (lat. *educare* = aufwachsen lassen; auf-, erziehen) ist die Schulung von Patienten in Hinblick auf ihre Erkrankung mittels Information, Beratung und Anleitung. Sie ist Teil des Konzeptes zur Gesundheitsförderung in der Pflege. (Pflegewiki)

- Informationsnotwendigkeiten (intern-extern)?
- Auswirkungen auf die Leistungsfelder?
- Auswirkungen auf den Personalbedarf:
  - Wer ist wann im Umsetzungsprozess zu beteiligen?
  - Wird eine veränderte Arbeitsteilung notwendig?
  - Ist eine neue Aufgabenzuordnung zweckmäßig?
- Auswirkungen konzeptionell:
  - Pflegekonzept
  - Personalkonzept
  - QS-Konzept
  - Kooperationen
- auf die Kosten insgesamt:
  - Initial Mehrkosten, im Verlauf Kostenreduktion

- Bisheriges Leistungsrecht: (ambulant)
  - Leistungsrechtliche Ableitungen finden derzeit für die in den jeweiligen Hilfebereichen *notwendigen* Verrichtungen statt.
  - Sachleistungen sind in einem Leistungskomplex-System beschrieben (bspw. kleine oder große Körperpflege mit oder ohne einzelne Wahlleistungen).
  - Die einzelnen Leistungen bzw. Komplexe sind mit Punktmengen gewichtet, die Einzelpunkte Grundpflege und Hauswirtschaft monetär bewertet.

- Bisheriges Leistungsrecht: (stationär)
  - Stationäre Pflege ist „Vollversorgung“, im Verlauf additive Betreuungsleistungen (siehe § 87 b), medizinische Behandlungspflege bisher einbezogen.
  - Vergütung anhand von einrichtungsindividuellen, differenzierten Tagessätzen, (Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten)
  - Anteildifferenziert: Pflegeversicherungs- und Eigenanteil
  - Eigenanteil: Pflegestufendifferenziert: 1 < 3+

### ■ Ambulant:

- Das jetzige Leistungskomplexsystem muss von den SGB XI Vertragspartnern auf weitere Eignung geprüft und ggf. revidiert werden:
- Decken die hinterlegten Einzelleistungen das Themenspektrum und den Leistungscharakter des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes **inhaltlich** ab?
- Leistungszeitsystem als Angebotsalternative?

### ■ Stationär:

- **Pflegegradunabhängige** Eigenanteile ab 2017, Überleitung/ Übergangsphase?
- Rahmenvertragsanpassung notwendig
- Personalmehrbedarf
- Relevanz und Änderungsbedarf bei Personalkennziffern?
- Verhandlungsnotwendigkeiten?
- Neuregelung: ab 2017 entfällt § 87b
  - Bisherige Vergütungszuschläge nach § 87b werden in die Regelung der Vorschriften zur Vergütung der stationären Pflegeleistungen integriert.

- Voraussetzung: Klarheit zum Thema insgesamt
- Integration des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes in Pflegekonzept und Arbeitsorganisation
  - Wo ist was zu ändern?
  - Welche Konsequenzen ergeben sich für die Arbeitsorganisation und das Dokumentationssystem?
  - Welche Verfahrensregelungen sind wie zu ändern?
- Anpassung QS:
  - Wie müssen welche Instrumente angepasst werden?
  - Abgleich mit neuer QPR (PTVS/PTVA)
  - Schulung von Mitarbeitenden:
    - ✓ Wer muss was lernen?
    - ✓ Wer schult?
    - ✓ Welche Materialien?

- Die Pflege- und Betreuungskräfte in den Einrichtungen
  - Sollten um den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wissen und das neue Begutachtungsassessment kennen
  - Sollten den Leistungscharakter erkennen
  
- Das einrichtungsinterne Management definiert geeignete Methoden und Instrumente zur einrichtungsinternen Adaption, plant deren Umsetzung, überwacht die Umsetzung, evaluiert die Ergebnisse und initiiert ggf. Revisionsprozesse

## Quellen und Materialien

- Überblick zum PSG-II der KV-Media (Medien für die Kranken- und Pflegeversicherung): <http://www.kv-media.de/pflegeversicherung.php>
- Bericht Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2013):  
[http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht\\_Pflegebegriff\\_RZ\\_Ansicht.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf)
- Praktikabilitätsstudie zur Einführung des NBA – Abschlussbericht:  
[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV\\_Schriftenreihe\\_Pflege\\_Band\\_12.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV_Schriftenreihe_Pflege_Band_12.pdf)

## Quellen und Materialien

- Vortrag zum NBA Fr. Dr. A. Kimmel (MDS):
  - [http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0ahUKEwiRo6jT\\_t3KAhVBhA8KHbt6CXcQFgg0MAM&url=http%3A%2F%2Fwww.nevap.de%2Fmeta\\_downloads%2F67079%2F2015\\_07\\_07-forum\\_i\\_praesentation\\_andreakimmel.pdf&usg=AFQjCNHfNLIT9tLZj-mTmYITUCsOYWUeGQ](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0ahUKEwiRo6jT_t3KAhVBhA8KHbt6CXcQFgg0MAM&url=http%3A%2F%2Fwww.nevap.de%2Fmeta_downloads%2F67079%2F2015_07_07-forum_i_praesentation_andreakimmel.pdf&usg=AFQjCNHfNLIT9tLZj-mTmYITUCsOYWUeGQ)
- Informationen der Bundesregierung zur Pflegereform:
  - <http://www.pflegestaerkungsgesetz.de>
  - <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-ii.html>
  - [http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/download/pflegestufen/BMGS\\_PSGII\\_0815\\_Flyer.pdf](http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/download/pflegestufen/BMGS_PSGII_0815_Flyer.pdf)